

hältnisse zu verständigen, so würde der Antrag vielleicht zweckmäßig sein; da aber wenigstens dreißig Conventionen abzuschließen sein würden, so scheint es besser, nicht darauf einzugehen. Die allgemeinen Grundsätze sind in bestehenden Verträgen über Heimathsangehörigkeit und im vorliegenden Gesetze klar ausgedrückt; alle einzelnen Fälle wird man aber niemals treffen, und nach solchen einzelnen Fällen einen Antrag zu formiren, scheint nicht angemessen.

Abg. Kewitzer: Wenn ich die Deputation und die Redner, welche für deren Antrag gesprochen, recht verstanden habe, so gilt es, Beschwerden und Unannehmlichkeiten vorzubeugen, welche nach der Versicherung der Deputation ziemlich häufig in solchen Fällen vorkommen, wo junge Leute in zwei Staaten für Erfüllung ihrer Militairpflicht beansprucht werden. Habe ich recht gehört, so ist es sogar schon vorgekommen, daß ein junger Mann, der in einem auswärtigen Bundesstaate der Militairpflicht bereits genügt hat, ihr auch in unserm Lande noch nachkommen müssen. Wenn dies der Fall ist, so muß etwas geschehen, um einer solchen Ungerechtigkeit, und wenn sie auch nur in seltenen Fällen vorkommen sollte, vorzubeugen. Wenn ich auch zugebe, daß durch den Antrag der Deputation der Zweck nicht vollständig erreicht wird, wie dies bereits von dem Abgeordneten v. Thielau bemerkt worden ist, so werde ich doch dafür sein, ihn stehen zu lassen, damit wenigstens etwas geschehe und der Weg zur gänzlichen Beseitigung dieses Uebelstandes angebahnt werde. Es erscheint mir hier eine Abhülfe um so wichtiger und dringender, als Jemand ohne sein Verschulden in eine solche Lage kommen kann und es doch zu hart ist, der gewiß nicht leichten, auf die bürgerlichen Verhältnisse immer sehr störend einwirkenden Militairpflicht zweimal unterworfen zu werden.

Abg. D. Haase: Der Antrag der Deputation ist in seiner Fassung allerdings weit; enger konnte sie aber der Natur der Sache nach nicht gegeben werden. Es war nur in Hinsicht auf die von mir erwähnten Fälle überhaupt dahin zu wirken, daß, um solchen die Wiederkehr abzuschneiden, mit den Nachbarstaaten oder, was noch besser, mit den übrigen Bundesstaaten Verträge abgeschlossen werden, worin als Grundsatz aufgenommen wird, daß, wenn zwischen Sachsen und einem andern dieser Staaten über die Militairpflicht eines jungen Mannes Zweifel vorhanden und beide Staaten dieselbe ansprechen, der junge Mann jedenfalls nur einem dieser beiden Staaten die Militairpflicht zu leisten schuldig sei, und, wenn er von dem einen Staate wirklich zur Militairpflicht gezogen worden ist, er auch diese erfüllt hat, der andere Staat durchaus weiter keinen Anspruch darauf machen könne, daß derselbe junge Mann auch ihm die Militairpflicht leiste. Wie kommt jetzt der junge Mann dazu, weil zwei Regierungen über seine Militairpflichtigkeit in Zweifel sind und sich darüber nicht einigen mögen, beiden die Militairpflicht zu leisten, da er doch offenbar nur einem von beiden Staaten militairpflichtig war? Eine solche wiederholte Leistung ist möglicherweise für sein ganzes Lebensglück von dem nachtheiligsten Einflusse. So viel zur Rechtfertigung der Fas-

sung des Antrags. Daß dieser Antrag aber wirklich nützlich und rathlich sei, geht aus der so eben von dem Herrn Kriegsminister gemachten Eröffnung hervor. Derselbe erklärte, daß die hohe Staatsregierung schon einen Vertrag, wie ihn die Deputation in Bezug auf alle Bundesstaaten beabsichtigt hat, dem preussischen Staate angeboten, dieser aber darauf nicht eingegangen ist. Ist nun dies der Fall, und hat unsere hohe Staatsregierung bereits aus eigenem Antriebe einen solchen Schritt gethan, den die Deputation hier beantragt hat, so kann dieser Antrag doch nicht so ganz verwerflich sein. Ich kann der Kammer daher nur empfehlen, diesen Antrag zu dem ihrigen zu machen.

Präsident Braun: Ich kann nun wohl die Debatte als geschlossen ansehen, und ertheile dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Referent Abg. Schäffer: Daß Unzuträglichkeiten sich ereignen, ist selbst von der Staatsregierung nicht in Zweifel gezogen worden. Auch mehrere Abgeordnete haben Beispiele davon aufgestellt. Wie ein Mitglied der Deputation erwähnt hat, sind in der Deputation selbst solche Beispiele mehrfach zur Sprache gekommen, und diese haben den Antrag hervorgerufen. Es ist zwar von einem Abgeordneten erwidert worden, daß der Antrag keinen großen Erfolg haben könne, Alles nur auf das Heimathsverhältniß ankomme, welches berücksichtigt und ermittelt werden müsse, allein wenn zwischen den Staaten der Grundsatz festgestellt wird, daß, wenn Jemand in einem deutschen Staate seiner Bundespflicht nachgekommen ist, in so fern, daß er zum Militair ausgehoben worden ist, sich aber später ergiebt, daß er nicht Staatsangehöriger des Staates ist, wo er ausgehoben worden ist, der andere Staat ihn nicht zur Militairpflicht ziehen könne, dann würde keine Dunkelheit mehr entstehen und die Befürchtung nicht eintreten, welche der Abgeordnete aufgestellt hat. Von einem Abgeordneten ist noch gewünscht worden, es möchten in dem letzten Satze die Worte: „dasselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen“ lieber in Wegfall gebracht werden. Er wünscht dies aus dem Grunde, damit, wenn derjenige, der früher ausgewandert ist, die sächsische Staatsangehörigkeit verloren hat und sonach in einen andern Staat übergegangen ist, während des militairpflichtigen Alters aber zurückkehrt, sogleich in das Militair eingestellt werden könne, ohne die Frage näher zu berühren und zu erörtern, ob er die Staatsangehörigkeit in Sachsen wieder gewonnen habe, oder nicht. Ich glaube nicht, daß die Worte aus dem Gesekentwurfe wegfallen können, da der Grund, aus welchem Jemand in Sachsen militairpflichtig ist, allemal in der Staatsangehörigkeit liegt und nach diesem Criterium allemal auch erst zu ermitteln ist, ob er ein Staatsangehöriger Sachsens ist. Aus diesem Grunde muß ich glauben, daß die Worte: „dasselbst die Staatsangehörigkeit wieder erlangen“ nothwendig sind. Es würden sich sonst noch mehr Unzuträglichkeiten ereignen, als diejenigen sind, welche die Deputation erwähnt hat. Ich empfehle den Antrag nochmals zur Annahme in der Art und Weise, wie er von der Deputation gestellt worden ist, und ersuche die Kammer um ihre Bestimmung zu §. 1.